

Satzung Musikverein Lyra Leonberg e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1897 gegründete Verein, führt den Namen Musikverein Lyra Leonberg e.V. nachfolgend Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Leonberg, Landkreis Böblingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 250 349 eingetragen.
2. Der Verein Musikverein Lyra Leonberg e.V. untergliedert sich in:
 - a.) Blasorchester
 - b.) Bläserjugend
3. Der Verein ist Mitglied:
 - a.) Im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
 - b.) Im Blasmusik Kreisverband Böblingen e.V.
4. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der unter Absatz 3 genannten Vereinigungen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie die Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung. Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:
 - a.) Ausbildung der Orchester und Ensembles des Vereins in regelmäßigen Probeeinheiten.
 - b.) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern durch Einzelunterricht und regelmäßigen Probeeinheiten in der Jugendgruppe und Jugendkapelle.
 - c.) Veranstaltungen von Konzerten.
 - d.) Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Leonberg und sonstigen öffentlichen und privaten Trägern.
 - e.) Teilnahme an Wertungsspielen und Musikfesten.
 - f.) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden unterstützt.
 - g.) Gemeinsame Veranstaltungen mit allgemeinbildenden Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen oder anderen Vereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

5. a.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c.) Mitglieder, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, können hierfür durch Beschluss des Vereinsausschusses nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) aktiven Mitgliedern
 - b.) fördernden Mitgliedern
 - c.) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind:
 - a.) Alle Musiker des Blasorchesters des Musikverein Lyra Leonberg e.V.
 - b.) alle Jungmusiker und Auszubildenden der Bläserjugend Musikverein Lyra Leonberg e.V.
 - c.) alle stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, ohne den im § 3 Ziffer 2 festgelegten Status.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und deshalb zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme von Minderjährigen in die Bläserjugend als Auszubildende/r ist die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch einen gesetzlichen Vertreter und gleichzeitig der Aufnahmeantrag des gesetzlichen Vertreters als förderndes Mitglied.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, einem Antragssteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
4. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als 1

Jahr nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhen der aktiven Mitgliedschaft zu stellen, über welches der Vorstand entscheidet. Die Genehmigung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch den Vorstand jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden.

5. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied kann die Verleihung eines besonderen Ehrentitels (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrendirigent) verbunden werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben ist.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden.
2. Vereinsmitglieder, die Mitglieder von Vereinen, Parteien, nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und sonstigen Organisationen sind, welche durch Rechtsprechung anerkannt verfassungswidrig oder antidemokratisch sind oder deren Interessen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, können durch den Vereinsausschuss vom Verein ausgeschlossen werden.
3. Ausgeschlossene Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht. Das Mitglied ist berechtigt, die ihm nach den Regelungen dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den beschlossenen

Bedingungen zu besuchen. Das Mitglied ist verpflichtet, die sich aus dieser Satzung bzw. aus einem Beschluss eines der Organe des Vereins ergebenden Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Natürliche Mitglieder können die Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins nur höchst persönlich ausüben.
3. Als Mitglied der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, Einrichtungsgegenstände etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied, ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages soll in der Regel durch Abbuchung erfolgen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Kreis der beitragspflichtigen Mitglieder wird durch den Vereinsausschuss festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird zeitanteilig nach Eintrittsdatum festgesetzt. Bei Eintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, bei Eintritt ab dem 01.07. des Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können nach § 6 vom Verein ausgeschlossen werden.
6. Auszubildende der Bläserjugend zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Der Ausbildungsbeitrag für den Musikunterricht wird auf Vorschlag des Vorstandes der Bläserjugend durch den Vereinsausschuss festgesetzt. Maßgebend ist die aktuelle Gebührenordnung.

§ 9 Ehrungen

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Vereinsausschusses festgelegt.

III. Vereinsorgane

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Wahlen kann auf Antrag der zur Wahl stehenden Personen eine geheime Wahl durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Wahl zwingend ebenfalls geheim durchzuführen.

4. In den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
5. Die Auflösung des Vereins ist nur in der Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 14. Zur Auflösung ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereins ist bei der weiteren Mitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem 3. Vorsitzenden (Der 3. Vorsitzende kann, muss aber nicht besetzt werden)
 - d.) dem Kassier
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) dem Wirtschaftsleiter
 - g.) dem Jugendleiter
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier je einzeln.

Die Vertretungsberechtigung des Schriftführers und des Kassiers wird im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden beschränkt.
3. Die Vorstandschaft beschließt über alle Geschäfte des Vereins, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen und nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ als Aufgabe zugewiesen wird.
4. Die Vorstandsmitglieder sind für die durch den 1. Vorsitzenden zugeordneten Geschäftsbereiche eigenverantwortlich tätig (Geschäftsordnung). Sie haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können vom 1. Vorsitzenden allgemeine und spezielle Aufträge erteilt werden. Das Innenverhältnis zwischen dem 2. und 3. Vorsitzenden ist entsprechend.
5. Scheiden Vorstandmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vorstandschaft alleine.
6. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen dem:
 - a.) 1. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer
 - b.) 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Wirtschaftsleiter und Jugendleiter
10. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den in § 12 dieser Satzung genannten Mitgliedern der Vorstandschaft sowie aus maximal 12 weiteren Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder. Davon sollen mindestens 2 Vertreter der fördernden Mitglieder, 1 Vertreter der Bläserjugend und 1 Vertreter der Ehrenmitglieder dem Vereinsausschuss angehören.

Einem Vertreter der Jugendmusikschule wird zusätzlich ein Platz eingeräumt.

2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen wie bei der Vorstandschaft (§ 12) jährlich wechselseitig. Es werden jährlich maximal 6 Beisitzer gewählt.
3. Der Vereinsausschuss ist zuständig für:
 - a.) Alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die nach Art und Bedeutung nicht mehr als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind oder von anderen Organen an den Vereinsausschuss zur weiteren Beratung und Entscheidung verwiesen sind.
 - b.) Alle Rechtsgeschäfte, die das Vereinsvermögen berühren.
 - c.) Die Bestellung der Dirigenten für das Blasorchester sowie für die Bläserjugend.
 - d.) Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - e.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f.) Maßnahmen und Zuwendungen anlässlich von Ehrungen, Jubiläen und ähnlichen persönlichen Anlässen der Mitglieder.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Ausschusssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Ausschussmitglieder verlangt wird.
5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beisitzer werden von der Vorstandschaft den einzelnen Geschäftsbereichen nach § 12 Ziffer 1 und 4 zugeordnet. Ihnen können vom 1. Vorsitzenden allgemeine und spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Antrags- und stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (siehe § 7 Absatz 2).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im 1. Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, mindestens 2 Wochen vorher, durch

schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vereinsausschusses oder schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und Frist gilt Absatz 3.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a.) die Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichts,
 - b.) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c.) die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
 - d.) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e.) die Wahl der Beisitzer des Vereinsausschusses,
 - f.) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses, die den Ausschluss von Mitgliedern betreffen,
 - g.) die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds des Vereinsausschusses nach vorherigem fristgerechtem Antrag,
 - h.) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
 - i.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - j.) Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und des Vereinsausschusses, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen haben,
 - k.) Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss,
 - l.) die Auflösung des Vereins sowie die Fusion mit einem anderen Verein.

§ 15 Protokollführung

1. Der Schriftführer ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft verantwortlich.
2. Die Niederschriften der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vereinsausschusses sowie der Vorstandschaft sind durch die Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenführung

1. Der Kassier führt selbstständig die gesamte Buchhaltung und erledigt in Verbindung mit dem Finanzamt auftretende Tätigkeiten.

Er ist berechtigt:

 - a.) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen,

- b.) Zahlungen für den Verein zu leisten, zu denen er durch die Organe des Vereins oder durch einen der beiden Vorsitzenden beauftragt wurde,
 - c.) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier ist verpflichtet, jederzeit für eine geordnete und ordnungsgemäße Kassenführung zu sorgen und ggf. auftretende Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Er hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen übersichtlichen und die wesentlichen Kassendaten enthaltenden Bericht, aus dem die finanzielle Lage des Vereins hervorgeht, zu erstellen und auf Verlangen die Kassenbücher (Kassendaten) zur Einsicht vorzulegen.
 3. Wird nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Überschuss ermittelt, ist dieser zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des sich anschließenden Geschäftsjahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben zur Erreichung des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks notwendig ist.

§ 17 Bläserjugend

1. Mitglieder der Bläserjugend sind alle Auszubildenden und Jungmusiker bis zum Alter von 18 Jahren.
2. Die Bläserjugend ist Bestandteil des Hauptvereins. Die Interessen der Bläserjugend werden im Hauptverein vertreten durch:
 - a.) den Jugendleiter, als Mitglied des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - b.) den stellvertretenden Jugendleiter als Beisitzer des Vereinsausschusses.
3. Die Aufgaben der Bläserjugend bestehen aus:
 - a.) Musikalischer Ausbildung der Jugendlichen,
 - b.) Vorbereitung und Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen des Landesverbandes und Kreisverbandes.
 - c.) Angebot und Durchführung von Freizeitveranstaltungen.

§ 18 Ordnungen

1. Die Durchführung der Satzung regelt eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsbereiche der Vorstandschaft festlegt. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Bereiche, können von dem Amtsinhaber Aufgabenverteilungspläne erstellt werden. Diese sind dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu geben.
3. Ehrungen für Mitglieder regelt eine Ehrungsordnung, welche durch den Vereinsausschuss beschlossen wird.
4. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind befugt sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der weitere Rechte und Pflichten eines aktiven Musikers festgeschrieben sind.

5. Die Mitglieder der Bläserjugend sind befugt sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bläserjugend festgeschrieben sind.
6. Die Vorstandschaft kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen. Diese ist in ihrer jeweiligen gültigen Fassung dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, 2 Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeiten der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens 1 Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Leonberg, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Stadt in Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Kultur zuzuführen.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 23 Fusion

Für den Fall der Aufnahme des Musikverein Stadtkapelle Leonberg e.V. wird § 4 dieser Satzung wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 6: Die Mitglieder des Musikverein Stadtkapelle Leonberg e.V. können mit ihrem Einvernehmen zum Mitglied des Vereins werden. Die Berufung wird den Mitgliedern des Musikverein Stadtkapelle Leonberg e.V. schriftlich mitgeteilt. Sie haben die Möglichkeit, jeweils für ihre eigene Person binnen einer Frist von 6 Wochen zu widersprechen.

Neuer Absatz 7: Die bestehenden Rechte der Mitglieder (Laufzeit der bestehenden Mitgliedschaft, Ehrungen und Ehrentitel) des vormaligen Vereins Musikverein Stadtkapelle Leonberg e.V. bleiben in vollem Umfang erhalten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 26.03.2019 beschlossen.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 20.03.2018.

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der alten Satzung.

Leonberg-Eltingen, den 26.03.2019



 1. Vorsitzender



 2. Vorsitzender